



Informationen des Gesundheitsamts zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

Merkblatt für die Zahlung von Verdienstausschüttungen bzw. Erstattung an den Arbeitgeber nach dem Infektionsschutzge- setz (IfSG)

Wer als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtiger abgesondert wurde und seiner Tätigkeit daher nicht mehr nachkommen konnte, kann nach § 56 IfSG eine Entschädigung in Geld erhalten.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde ausbezahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde – dem Gesundheitsamt - erstattet, wenn alle Voraussetzungen dafür vorliegen. **Der Antrag kann daher erst nach Beendigung der berördlichen Absonderung eingereicht werden.**

Nach Ablauf der sechs Wochen wird die Entschädigung von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitnehmers an den Arbeitnehmer gewährt. Die in einem Beschäftigungsverhältnis Stehenden können somit in der Regel nach wie vor einen Gehalts- oder Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen, so dass insoweit die Zahlung einer Entschädigung nach § 56 IfSG entfällt. Das Gleiche gilt für einen Anspruch auf Krankengeld ab der 7. Woche im Krankheitsfall gegenüber der zuständigen Krankenkasse.

Entschädigungsanträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung nach Beendigung der Absonderung beim zuständigen Gesundheitsamt einzureichen.

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschüttung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem IfSG.

Zu beachten ist jedoch, dass die Möglichkeit besteht, während einer Absonderung auch arbeitsunfähig zu sein. In diesem Fall tritt die Absonderung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit (AU bzw. „gelber Zettel“) in den Hintergrund, da eine Entschädigung nicht an „kranke Personen“ gezahlt wird. Diese haben vielmehr einen vorrangigen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten sechs Wochen von ihrem Arbeitgeber und ab der siebten Woche Anspruch auf Krankengeld von ihrer zuständigen Krankenkasse.

Bei Erstattungsanträgen ist deshalb in jedem Fall vom Antragsteller nachzuweisen, dass vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber oder anderen Stellen (z. B. Krankenkasse) kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes auf Grund anderer Rechtsnormen besteht. Unter anderem sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Für Auszubildende gilt die Regelung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Berufsbildungsgesetzes.
- Für alle übrigen Arbeitnehmer gilt § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes.
- Für die übrigen zur Dienstleistung Verpflichteten ist § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzuwenden. Danach geht der Arbeitnehmer des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner

Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Auch hier ist von einem Zeitraum von sechs Wochen auszugehen.

- Sollte jedoch die im § 616 Satz 1 BGB getroffene Regelung durch Arbeits- oder Tarifvertrag abbedungen sein, so ist eine entsprechende Kopie des Vertrages beizubringen.
- Konnte eine Ersatztätigkeit ausgeübt werden?
- Konnte im Home-Office gearbeitet werden?

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Vom Arbeitgeber bei Erstattungsansprüchen für Arbeitnehmer:

- Eine Kopie der behördlichen Anordnung – entweder vom Gesundheitsamt oder der zuständigen Ortpolizeibehörde.
- Ein Nachweis über die Höhe des für die Zeit der Absonderung nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle zu zahlenden Arbeitsentgeltes (*Gehaltsmitteilung des betreffenden Monats; wenn ein Durchschnittslohn zugrunde zu legen ist auch die der vorherigen drei Monate*).
- Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung (*im Einzelnen aufgeschlüsselt*).
- Ein Nachweis darüber, dass während der Zeit der Absonderung keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Abs. 8 IfSG).
- Ein Nachweis, dass während der Zeit der Absonderung keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (*Bescheinigung der Krankenkasse o. Ä.*).
- Ein Nachweis darüber, dass während der Zeit der Absonderung eine Tätigkeit im Home-Office o.ä. nicht möglich war und auch tatsächlich nicht durchgeführt wurde.

2. Von Selbstständigen:

- Eine Kopie der behördlichen Anordnung – entweder vom Gesundheitsamt oder der zuständigen Ortpolizeibehörde.
- Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens.
- Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (*im Einzelnen aufgeschlüsselt*).
- Ein Nachweis, dass während der Zeit der Absonderung keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (*Bescheinigung der Krankenkasse o. Ä.*).
- Ein Nachweis darüber, dass während der Zeit der Absonderung eine Tätigkeit im Home-Office o.ä. nicht möglich war und auch tatsächlich nicht durchgeführt wurde.